

Antrag

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim
 Verkehrswesen
 Postfach 15 20
 91405 Neustadt a.d.Aisch

- auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund (§ 29 Abs. 2 StVO)
- Anzeige einer Veranstaltung auf Privatgrund mit erheblichem Zielverkehr

Anlagen

- Flächen-, Streckenplan
 Beschilderungsplan für Sperrung/Umleitung
 Nachweis Veranstalterhaftpflichtversicherung

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Erlaubnis und/oder Anordnung gemäß § 29 Abs. 2 StVO für die Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

Antragsteller, Anschrift		
Verantwortlicher Leiter, Anschrift		
Telefon	Telefax	eMail-Adresse
Art und Anlass der Veranstaltung		
Ort (Gemeinde), Start und Ziel		
Zeitraum		
am	von	Uhr bis
		Uhr
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer	Fahrzeuge	Personen
Festwagen	Musikkapellen	Pferde / Kutschen
Streckenverlauf		
Bei Aufstellen von Verkehrszeichen: Wer übernimmt die Aufgabe? (bitte Rückseite beachten!)		
Wer regelt den Verkehr?		
<input type="checkbox"/> Feuerwehr (bitte Rückseite beachten) <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/>		
Erklärung: Der Veranstalter hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Anmerkung: Die Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder dar. Der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keinerlei Gewähr, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Straßenbaulastträger trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.		
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch Untere Straßenverkehrsbehörde Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a.d.Aisch Telefon: 09161/92 3302 Telefax: 09161/92 90330 eMail: verkehrswesen@kreis-nea.de	Ort, Datum _____ Unterschrift des verantwortlichen Leiters _____	

II. Stellungnahme der Stadt/Gemeinde/des Marktes

- Die Gemeinde/Stadt/der Markt..... ist mit der beantragten Veranstaltung einverstanden.
- Die Gemeinde/Stadt/der Markt.....als Baulastträger/in der Gemeindestraßen verpflichtet sich, den Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung (einschließlich der damit verbundenen Sicherungspflichten für die o.g. Veranstaltung auch auf Bundes-, Staats und/oder Kreisstraßen) ohne weitere Verpflichtung für die Straßenbauverwaltung zu übernehmen.
- Die Gemeinde/Stadt/der Markt.....erklärt sich bereit, die Freiwillige Feuerwehr.....für die beantragte Veranstaltung einzusetzen. Die Feuerwehr übernimmt nach Art. 7 a des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) die Absicherung der Veranstaltung nach der Veranstaltungserlaubnis/verkehrsrechtlichen Anordnung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel der Gemeinde /Stadt/des Marktes

III. Stellungnahme des Straßenbaulastträgers:

- Gegen die o.g. Veranstaltung bestehen keine/folgende Einwände.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)
- Mit der Übernahme des Vollzugs der verkehrsrechtlichen Anordnung und der damit verbundenen Sicherungspflichten für o.g. Veranstaltung durch die

Gemeinde/Stadt/den Markt.....besteht Einverständnis.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel des Straßenbaulastträgers

Veranstaltererklärung

Veranstalter
Ort, Datum

Hinsichtlich der von uns beantragten Veranstaltung

Art und Datum der Veranstaltung.

erklären wir Folgendes:

1. Uns ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und wir als Erlaubnisinhaber alle Kosten zu ersetzen haben, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Uns ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichten wir uns diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz sind wir informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stellen wir zur Verfügung bzw. haben wir bereits zur Verfügung gestellt. Uns ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Unterschrift
Name in Druckschrift oder Stempel

Erklärung
über die Freistellung von Ansprüchen

Veranstalter
Ort, Datum

Hinsichtlich der von uns beantragten Veranstaltung

Art und Datum der Veranstaltung.

erklären wir uns bereit:

1. Den Bund, das Land/die Länder, die Städte, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden - von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Unterschrift
Name in Druckschrift oder Stempel